

*A*ntrag bis *Z*uschuss

Ein Leitfaden zur Förderung von
Erwachsenenbildungsveranstaltungen
aus Mitteln des
Hessischen Weiterbildungsgesetzes
- HWBG -

herausgegeben von der



Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Erwachsenenbildung,

mit diesem Leitfaden möchten wir Sie über Möglichkeiten der Bezuschussung Ihrer Erwachsenenbildungsarbeit in der EKHN durch das Hessische Weiterbildungsgesetz informieren. Er bietet Ihnen in Stichworten von A – Z aus der Bildungspraxis und Bildungsförderung Anregungen für Ihre Arbeit vor Ort an. Die staatlichen Mittel werden von der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der EKHN verwaltet und ausgezahlt. Die AGEB ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ihre Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung in der EKHN konzeptionell weiter zu entwickeln und organisiertes Lernen zu fördern.

Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie überregionalen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben. Die AGEB EKHN tritt einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen und wählt alle drei Jahre einen Vorstand. Die Arbeit des Vorstands wird vom Finanzausschuss und dem Hauptausschuss unterstützt.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen die A bis Z - Zusammenstellung bei Ihrer Arbeit hilft und grüßen Sie freundlich

für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Dr. Susanne Claußen

- Vorsitzende -

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Geschäftsführung und Geschäftsstelle im Fachbereich

Erwachsenenbildung und Familienbildung

im Zentrum Bildung der EKHN

Frau Dagmar Kaufmann

Heinrichstraße 173

64287 Darmstadt

Tel.: 06151-6690 193

Fax: 06151-6690 123

dagmar.kaufmann@ekhn.de

www.ebekhn.de

Erwachsenenbildung in Hessen

A

Allgemein zugängliche Veranstaltungen

Das Gesetz schreibt vor, dass nur solche Veranstaltungen gefördert werden, die allgemein zugänglich sind. Dazu gehört, dass die Veranstaltungen öffentlich ausgeschrieben werden (→ Veröffentlichung).

Dem Antrag/Nachweis ist ein Beleg über die öffentliche Ausschreibung beizufügen.

Veranstaltungen, die sich in der Ankündigung nur an die „Gemeinglieder“ wenden, z.B. im Gemeindebrief, können nicht bezuschusst werden.

Antrag

→ Verwendungsnachweis

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Die Arbeitsgemeinschaft ist die vom Land Hessen für den Bereich der EKHN anerkannte Bildungseinrichtung. Sie beschließt über die Zuschussvergabe. Widersprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle bei der Zuschussvergabe behandelt ihr Finanzausschuss. Die letzte Entscheidung hat ihr Vorstand.

Die Geschäftsführungsaufgaben werden im → Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN von Frau Kaufmann wahrgenommen.

B

Besuchsdienst

Veranstaltungen zum Thema Besuchsdienst können bezuschusst werden, soweit sie allgemein zur Einführung und Einübung in *Techniken* der Gesprächsführung dienen. Regelmäßige

Treffen von festen Besuchsdienstkreisen können nicht bezuschusst werden.

Bibelarbeit, Bibelstunden

Bibelarbeit und Bibelstunden werden nicht bezuschusst. Werden allerdings Texte der Bibel unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten innerhalb von Veranstaltungen nach dem → Stoffgebietskatalog (Anhang) bearbeitet, können diese Angebote als zuschussfähig anerkannt werden.

Biblische Besinnungen, Andachten

Allgemeine biblische Besinnungen oder Andachten, z.B. zum Tagesbeginn im Rahmen einer Wochenend-Veranstaltung, können nicht bezuschusst werden

(→ Anhang: Negativkatalog)

Bildungsurlaub Hessen

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub ermöglicht hessischen Arbeitnehmenden und Auszubildenden, für die Teilnahme an anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen von ihren Arbeitgebern bei Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung freigestellt zu werden.

Es muss sich dabei um anerkannte Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung oder politischen Bildung handeln, die über die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (→ Anhang: Adressen) beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mindestens 10 Wochen vor Beginn zur Anerkennung beantragt werden. Bildungseinheiten im Rahmen von Bildungsurlauben werden nach den Richtlinien von Veranstaltungen mit Übernachtung bezuschusst.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Kaufmann ☎ 06151/6690 193.

E

Ehrenamt

Gefördert werden Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche im gesellschaftlichen Kontext, z.B. Telefonseelsorge, Besuchsdienst, Hospiz etc. (→Kirchenvorstandsseminare)

Einzelveranstaltung, Vortrag

Einzelveranstaltungen, wie z.B. Vorträge, können nicht gefördert werden, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Themenreihe.

Eltern-Kind-Gruppen

Bildungsangebote für Erwachsene im Rahmen von Eltern-Kind-Gruppen können bezuschusst werden, wenn

- es eine Bildungsmaßnahme für eine eindeutig beschriebene Zielgruppe (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte mit Kindern im Alter von...) ist, die sich zu festen Zeiten trifft
- eine öffentliche Ausschreibung vorliegt
- ein verbindlicher zeitlicher Rahmen gesetzt ist
- es eine fachliche Leitung gibt.

Pro Treffen wird höchstens eine Zeitstunde als Bildungsangebot für die Erwachsenen anerkannt und bezuschusst mit Ausnahme der PEKIP-Veranstaltungen (Prager-Eltern-Kind-Programm), die in vollem Umfang bezuschusst werden.

F

Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN

Der Fachbereich ist die Fachstelle für Erwachsenenbildung. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. Beratung von Gemeinden und Einrichtungen, Angebote der Aus- und Fortbildung, thematische Angebote, Erstellung von Arbeitsmaterialien.
(→Anhang: Adressen)

Fach- und Profilstellen

Die Koordination und Fachberatung der Fach- und Profilstellen im Bildungsbereich nimmt das Zentrum Bildung wahr. Ansprechpartner ist Frau Wilsdorf (☎ 06151-6690 190). Sie berät in konzeptionellen Fragen, bei Stellenbesetzungen und organisiert den fachlichen Austausch der Bildungsbeauftragten in den Dekanaten. Hier erfahren Sie auch, wer in Ihrem Dekanat Beauftragter für Bildung ist.

Filmvorführungen

Veranstaltungen, die sich auf reine Vorführarbeit beschränken, werden nicht bezuschusst.

Förderfonds Erwachsenenbildung

Mit der Einrichtung eines Förderfonds bietet die Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit, innovatorische, projektbezogene oder Maßnahmen der Erwachsenenbildung mit experimentellem Charakter zu unterstützen. Gefördert werden öffentlich zugängliche Maßnahmen der politischen und der kulturellen Bildung. Voraussetzung ist, dass es sich um Maßnahmen handelt, die der regionalen Vernetzung von Erwachsenenbildung dienen. Gefördert werden Projekte mit bis zu 49% der Kosten höchstens jedoch 1.300 € (bei höchstens drei Maßnahmen im Jahr) zzgl. Digitalisierungszuschlag. Näheres unter www.ebekhn.de.

Fortbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fortbildungen können gefördert werden, wenn sich die qualifizierende Weiterbildung im Bereich Erwachsenenbildung bzw. Erwachsenenarbeit

- nicht auf Tätigkeitsbereiche bezieht, in denen die Kirche ausschließlich tätig ist und/oder
- sich nicht ausschließlich an spezifisch kirchliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger richtet.

Im Übrigen gilt das Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (Personalförderungsgesetz

PFördG) vom 23.11.2007. Beratung dazu erhalten Sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung ☎ 06151 405-0.

Freizeiten, Erholungen

Bildungseinheiten, die im Rahmen von Freizeiten oder Erholungsreisen angeboten werden, können grundsätzlich nur nach den Regeln der Förderung von Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung und in einem Umfang von höchstens 8 Unterrichtsstunden pro Tag abgerechnet werden.

G

GEMA

Zwischen unserer AG und der GEMA wurde bezüglich des Einsatzes von Musikwerken in Veranstaltungen, die mit Mitteln aus dem Weiterbildungsgesetz Hessen bezuschusst werden, ein Vertrag abgeschlossen, der folgendes umfasst:

1. Die Wiedergabe von Musikwerken in Kursen, außerdem Einzelveranstaltungen mit einem maximalen Eintrittspreis von bis zu 10,-- €. Unberührt bleiben die Regelungen des Pauschalvertrags mit der EKD.
2. Die eigene Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Ton- und Bildträgern und deren Verwendung in Kursen.
3. Die Vorführung von Musikwerken im Rahmen von Tonfilmen und sonstigen Tonbildvorführungen in Kursen.“

Gottesdienst

Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen können aus staatlichen Mitteln nicht bezuschusst werden.

H

Haushaltsführung

Für die Verwaltung der Mittel der Erwachsenenbildung sind die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der EKHN zu beachten. Nach diesen Grundsätzen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben für Erwachsenenbildungsveranstaltungen unter dem Einzelplan „Erwachsenenbildung“ in der Jahresrechnung nachzuweisen. Bei kaufmännischer Buchführung ist sinngemäß zu verfahren. Maßnahmen, die aus Mitteln außerhalb des Haushaltes verwaltet werden, sind nicht bezuschussbar (z.B. aus der Kollektenkasse).

Honorar

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen werden Honorare gezahlt, es sei denn, es handelt sich um kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Arbeit im Rahmen ihres Dienstauftrages leisten. Näheres regelt die Honorarordnung für den Bereich der EKHN. Honorarzah-lungen sind im Rechnerischen Nachweis aufzuführen und zu belegen. Die Höhe des Honorars ist allerdings ohne Einfluss auf die Höhe des Zuschusses.

J

Jahresübergreifende Veranstaltungen

Bei jahresübergreifenden Veranstaltungen müssen diese insgesamt die erforderlichen Unterrichtsstunden erfüllen. Der Antrag ist nach den jeweiligen Jahren getrennt einzureichen. Ausnahmen erfordern eine vorherige Absprache mit der Geschäftsstelle.

K

Kirchenvorstandsseminare

Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern können nicht bezuschusst werden (→ Organisationsspezifische Veranstaltungen). Für solche Veranstaltungen ist die Ehrenamtsakademie der EKHN zuständig (☎ 06151-405 355).

Kurs

(→ Veranstaltungsformen).

M

Musizieren, Singen

(Kirchen)musikalische Veranstaltungen und ihre Vorbereitung, (Kirchen)Chorarbeit und (Kirchen)Konzertarbeit, also Veranstaltungen, in denen Musikalisches eingeübt oder ausgeübt wird, werden nicht bezuschusst (→ Anhang: Negativkatalog).

O

Organisationsspezifische Veranstaltungen

Es können keine Veranstaltungen gefördert werden, die der betrieblichen oder der organisationsspezifischen Aus- und Fortbildung in kirchlichen Arbeitsfeldern dienen.

Darunter fallen auch Veranstaltungen der Verkündigung.

S

Stoffgebiete

Die Förderung von Bildungsveranstaltungen setzt voraus, dass sie den festgelegten Stoffgebieten zugeordnet werden können (→ Anhang: Stoffgebiete).

Studienreisen, Studienfahrten

Eine Bezuschussung von *Bildungseinheiten* im Rahmen von Studien-

reisen oder Studienfahrten ist nach den Richtlinien von Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung nur möglich, wenn 8 (oder mehr) Unterrichtsstunden pro Tag in der Ausschreibung ausgewiesen und die Themen vor Ort in dialogischer und reflexiver Weise bearbeitet werden. Laut Hessischem Weiterbildungsgesetz können allerdings nicht mehr als diese 8 Unterrichtsstunden pro Tag bezuschusst werden. *Bildungseinheiten* die unter dem genannten Zeitumfang liegen, können nach den Richtlinien von Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung bezuschusst werden. Reine touristische Reisen werden nicht bezuschusst. Siehe auch → Bildungsurlaub

Supervision

Supervisionen können nicht bezuschusst werden.

T

Tagesfahrten/ Exkursionen

Bildungseinheiten im Rahmen von Tagesfahrten/ Exkursionen werden bezuschusst. Fahrzeiten jedoch nicht, es sei denn, es wird dabei Wissen vermittelt. Dann müssen diese Lern-einheiten bereits in der Ausschreibung/ Veröffentlichung enthalten sein.

Tageskurs

(→ Veranstaltungsformen)

Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren sind wichtiger Bestandteil der Finanzierung von Veranstaltungen und müssen dem Staat gegenüber ausgewiesen werden. Im Rechnerischen Nachweis sind sie vollständig anzugeben, müssen aber nicht belegt werden. Teilnahmegebühren haben keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschusses.

Teilnahme-Nachweis

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung, die den Stoffgebieten „Politik-Gesellschaft“ (1.1 bis 1.3), „Religion-Ethik“ (1.5), „Kultur“ (2.1) und „Sprachen“ (4) zuzuordnen sind, müssen mindestens sechs Erwachsene als Teilnehmende nachgewiesen werden. Bei Veranstaltungen der übrigen Stoffgebiete müssen es mindestens acht sein. (→Anhang: Stoffgebiete). Das Gleiche gilt für Veranstaltungen mit Übernachtung. Für den Nachweis ist eine Teilnahmeliste zu führen. **Wichtige Änderung ab 2023 bis auf weiteres: keine Mindestzahl an Unterrichtseinheiten und Teilnehmenden erforderlich**

Theater

Veranstaltungen zur Einführung in die Praxis und zum Erlernen des Theaterspiels können bezuschusst werden. Zusammenhängende Proben sind nicht bezuschussbar.

U

Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

V

Veranstaltungsformen

Das Weiterbildungsgesetz unterscheidet zwischen Veranstaltungen ohne und mit internatsmäßiger Unterbringung.

→ Freizeiten, Erholungen

Veröffentlichung

Die öffentliche Zugänglichkeit ist das wichtigste Kriterium für die Förderung mit Mittel aus dem Weiterbildungsgesetz Hessen. Daher muss sich die Veröffentlichung geeigneter Medien bedienen, um die breite Öffentlichkeit tatsächlich zu erreichen und für die Veranstaltung zu werben. Es ist zu bedenken, dass Belegexemplare über die Ausschreibung beizufügen sind. Plakate, Handzettel, Aushänge und örtliche Presse stellen die übliche Form der Veröffentlichung dar. Eine Ankündigung allein im Gemeindebrief reicht nicht aus. Der Gemeindebrief kann aber sollte als zusätzliches Medium genutzt werden. Enthalten sollte die Veröffentlichung Angaben zu Thema, Veranstaltungsdauer und Veranstaltungsort. Es ist darüber hinaus sinnvoll, durch Angabe von Referentinnen oder Referenten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Untertiteln, inhaltlichen oder pädagogischen Erläuterungen den Bildungscharakter zu verdeutlichen.

Wir empfehlen die Veröffentlichung in einem gemeinsamen regionalen Programmheft von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen. Das erreicht eine größere Öffentlichkeit, ist werbewirksam und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Zur Beratung stehen Ihnen die Fach- und Profilstellen in Ihrer Nähe (→Fach- und Profilstellen) oder der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung zur Verfügung (→Anhang: Adressen).

Verwendungsnachweis (Antrag)

Für jede zu bezuschussende Veranstaltung ist ein Antrag, zugleich Verwendungsnachweis zu erstellen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Darmstadt (→Anhang: Adressen) oder unter

www.ebekhn.de.

Der Nachweis ist für Veranstaltungen des ersten Halbjahres bis zum 31.08. und für Veranstaltungen des zweiten Halbjahres bis zum 31.01. des dem Bezuschussungsjahr folgenden Jahres zu stellen. (→ Jahresübergreifende Veranstaltungen)

Der Antrag besteht aus einem Rechnerischen Nachweis samt zugehörigen Belegen, einer Übersicht über die Inhalte und den Verlauf der Veranstaltung (Notizen über den Kursverlauf), einer Teilnahmeliste, einem Beleg über die öffentliche Ausschreibung und dem Bogen „Gesamtauswertung der Veranstaltung“.

dem Bezuschussungsjahr folgenden Jahres.

Es gelten folgende Förderobergrenzen:

- Bei Veranstaltungen der Stoffgebiete 2 „Gestalten“ und 3 „Gesundheit“ werden höchstens 30 Unterrichtsstunden bezuschusst.
- Seniorengymnastik u. –tanz: höchst. eine Stunde pro Treffen
- Gemeinden und gemeindliche Einrichtungen erhalten pro Jahr höchstens 2.500 € Zuschuss
- Übergemeindliche Einrichtungen erhalten pro Jahr höchstens 8.500 € Zuschuss. (→ Anhang: Stoffgebiete)

W

Weiterbildungsgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist die für den Bereich der EKHN anerkannte Einrichtung und für die Vergabe der Zuschüsse aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz verantwortlich.

Z

Zuschüsse aus dem Weiterbildungsgesetz

Die Zuschüsse werden gegen die Vorlage eines → Verwendungsnachweises (zugleich Antrag) vergeben. Die Formulare erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Darmstadt (→ Anhang: Adressen).

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Landessätzen und der Höhe der Mittel, die der Arbeitsgemeinschaft im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Prüfung aller Nachweise errechnet und überwiesen. Erfahrungsgemäß erfolgt dies nicht vor Juni des

Anhang: Adressen

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN
Heinrichstr. 173, 64287 Darmstadt
☎ 06151 – 6690 193 Fax 6690 123
info.ageb@ekhn.de
www.ebekhn.de

Zentrum Bildung der EKHN
Erwachsenenbildung und Familienbildung
Heinrichstr. 173, 64287 Darmstadt
☎ 06151 – 6690 190 Fax 6690 123
ebfb.zb@ekhn.de
www.zentrumbildung-ekhn.de

Evangelische Erwachsenenbildung
Hessen (Landesorganisation)
Heinrichstr. 173, 64287 Darmstadt
☎ 06151 – 6690 193 Fax 6690 123
info.eeb.hessen@ekhn.de
www.eebhessen.de

Anhang: Negativkatalog

Die Arbeitsgemeinschaft erhält vom Land Hessen einen pauschalen Zuschuss zur Förderung von Veranstaltungen. Dieser reicht nicht aus, um sämtliche Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung angemessen fördern zu können. Daher werden folgende Maßnahmen u.a. nicht gefördert:

- Veranstaltungen von Einrichtungen, die aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften institutionell gefördert werden
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an kirchliche FunktionsträgerInnen richten, z.B. Kirchenvorstände
- Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für ausschließlich kirchliche bzw. organisationsspezifische Tätigkeiten
- Veranstaltungen mit ausschließlich therapeutischer Zielsetzung

- Film-, Bild- oder Tonveranstaltungen, die sich auf reine Vorführarbeit beschränken
- Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen, allgemeine biblische Besinnungen oder Andachten z.B. zu Beginn einer Veranstaltung
- (Kirchen)Musikalische Veranstaltungen und ihre Vorbereitung, (Kirchen)Chorarbeit und (Kirchen)konzertarbeit
- Reisen, Fahrten, Ausflüge rein touristischer Art

Anhang: Stoffgebiete

1 Gesellschaft – Politik - Umwelt

1.1 Politische Bildung

Geschichte
Staat
Wirtschaft
Recht
Soziales

1.2 Lebensgestaltende Bildung

Lebensraum
Gemeinwesen
Alltagskompetenz
Konfliktmanagement

1.3 Ehrenamt

Aufgaben
Rahmenbedingungen
Befähigung
Würdigung
Sozialverantwortung

1.4 Familie – Gender - Generationen

1.4.1 Elternbildung

Pädagogik
Entwicklung des Kindes

1.4.2 Familienbildung

Erziehung
Gestaltung des Miteinanders
Persönlichkeitsentwicklung
Wertefragen
Rollenverständnis

1.4.3 Frauenbildung- Männerbildung

Geschlechterverständnis
Gender Mainstream
Geschlechterspezif. Verhalten
Partnerschaft

1.4.4 Alten- und Seniorenbildung

Generationenverhältnis
Übergänge
Gesundheit im Alter

1.5 Religion - Ethik

Existenzfragen
Religionskunde
Theologie
Soziale Beziehungen
Interkulturalität
Weltverantwortung

1.6 Umwelt - Ökologie

Naturerleben
Umweltschutz
Globale Verantwortung
Ökologie und Ökonomie

2 Kultur - Gestalten

2.1 Kultur

Kunst- und Kulturgeschichte
Literatur und Theater
Malerei und Bildende Kunst
Musik
Audiovisuelle Medien

2.2 Gestalten

Theater und Spiel
Malen und Zeichnen
Plastisches und textiles Gestalten
Medienkompetenz

3 Gesundheit

Bewegung und Entspannung
Erkrankungen, Heilmethoden
Ernährung und Körperpflege
Psychosomatik
Sucht und Suchtberatung

4 Sprachen

Fremdsprachen
Deutsch als Fremdsprache
Sprechen und Schreiben
Kommunikation

5 Arbeit – Beruf

Berufliche Weiterbildung
Arbeitsschutz
Recht
Soziales
Gesellschaft

6 Grundbildung - Schulabschlüsse

6.1 Alphabetisierung – Grundbil- dung

6.2 Abschlussbezogene Bildung Schulabschlussbez. Bildung